Darstellung / Erklärung § 72 a SGB VIII im Hinblick auf die Jugendarbeit im Landkreis Bad Kreuznach

Quelle: Arbeitshilfe des Bayrischen Jugendrings (BjR)

EINLEITUNG

1. Wahrnehmung des Schutzauftrages
2. Fachliche Beratung
3. Tätigkeitsausschluss bei einschlägiger Vorbestrafung
4. Qualitätsentwicklung und -sicherung als Aufgabe und Fördervoraussetzung

FAZIT

EINLEITUNG

Durch das *neue Bundeskinderschutzgesetz* (BKiSchG) tauchen eine Reihe neuer *Fragen, Probleme und Unklarheiten* auf, die eines Klärungsbedarfes, wenn nicht sogar Rechtssicherheit durch die Rechtsprechung bedürfen.

Dies führt zu unterschiedlichen Auslegungsergebnissen.

Dies ist ein Versuch die Regelungen des BKiSchG speziell für die Belange der Jugendarbeit und mögliche Handlungsbedarfe darzustellen.

Es scheint angeraten, *einige Fragen aus Sicht der Jugendhilfe und* der Jugendarbeit zu diesem Gesetz aufzugreifen und *Handlungsoptionen für das Zusammenwirken von* öffentlichen Jugendhilfeträgern und Trägern der Jugendarbeit aufzuzeigen.

zu 1. **Wahrnehmung des Schutzauftrages**

§ 8 a Abs. 4:

beschreibt die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen mit freien Trägern von Einrichtungen und Diensten

- Dem freien Träger wird durch die Neuregelung ein klarer Verantwortungsbereich übertragen!

Dienste = personenbezogene Angebote

- dauerhafte Leistungsangebote
- Leistungsbereich von Veranstaltungen & Maßnahmen

§ 8 a Abs. 5:

beschreibt die Behandlung von Kindeswohlgefährdung, die beim Jugendamt bekannt werden, aber in die Leistungszuständigkeit eines anderen Jugendamtes fallen (Fallübergaben)

- Gegenseitige Informationspflicht zwischen öffentlichen und freien Trägern beachten, insbesondere bei Wechsel der Fachkraft

➢ Auswirkungen:

Zwischen Kreis- und Stadtjugendringen und anderen freien Trägern, die aufgrund von Vereinbarungen und Aufgaben der kommunalen Jugendarbeit wahrnehmen, können *Anpassungen der Vereinbarungen* und ggf. *Absprachen über Verfahrensschritte erforderlich* werden.

Dies muss aufgrund der unterschiedlichen Reichweite von Aufgabenübertragungen im *Einzelfall betrachtet* werden.

zu 2. **Fachliche Beratung**

§ 8 b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahren Fachkraft.

zu 2. **Fachliche Beratung**

Ehrenamtliche sind keine Adressaten der gesetzlichen Regelungen.

Sie haben aber umgekehrt auch keine Verpflichtungen, die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durchzuführen.

Vielmehr besteht auch für Privatpersonen und Ehrenamtliche die Möglichkeit, sich bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zu wenden, ohne selbst eine Einschätzung vornehmen zu müssen oder bestimmte Handlungsschritte einzuhalten. Die allgemeine Unterstützungs- und Beratungszuständigkeit der Jugendämter gegenüber Ehrenamtlichen ergibt sich aus § 73 SGB VIII.

Anforderungen an das Jugendamt

- Informationen der adressierten Berufsgruppen über die Beratungsansprüche und die Pflichtenlage nach § 4 KKG, § 8 b SGB VIII (Informationsveranstaltungen, Handreichungen, Fortbildungen usw.
- Bereitstellen von ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung der allgemeinen Beratungspflichten und der Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte

Der Beratungsanspruch des § 8 b Abs. 2 SGB VIII ist insbesondere im Zusammenhang mit §§ 74, 79 a SGB VIII zu sehen, nach denen *Qualitätsentwicklung und -sicherung insbesondere im Bereich des Kinderschutzes*, aber auch der *Partizipation von Kindern und Jugendlichen* zu <u>Fördervoraussetzungen</u> werden.

➢ Auswirkungen

Adressat dieser Regelung sind nur erlaubnispflichtige Einrichtungen.

Sofern Träger der Jugendarbeit jedoch Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen sind, sind auch gemäß § 8 b Abs. 2 SGB VIII anspruchsberechtigt.

Zu 3. **Tätigkeitsausschluss bei einschlägiger Vorstrafe**

(§ 72 a SGB VIII)

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Personen, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind, beschäftigen.

(3) Die Träger der **öffentlichen Jugendhilfe** sollen sicherstellen, das unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der **öffentlichen Jugendhilfe** entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Abs. 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den **Trägern der freien Jugendhilfe** sowie Vereinen nach § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Personen , die wegen einer Straftat nach Abs. 1. Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

- Die Vereinbarung muss folgendes beinhalten:

Grund von:

- Art
- Dauer
- Intensität

§ 72 a SGB VIII soll regeln, wer im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund einer einschlägigen Vorstrafe nicht mehr tätig werden darf (Abs. 3-5 = tätig werden Neben- und Ehrenamtliche > Interpretationsspielraum).

Erweiterte Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis kann nicht sicher stellen, dass Personen, die Sexualstraftaten begangen haben, innerhalb der Jugendhilfe tätig werden. Es kann lediglich einen Beitrag dafür bieten, dass die betreffende Person nicht nach deutschem Strafrecht verurteilt wurde.

Zu beachten ist insbesondere , dass § 72 a SGB VIII sowohl Abs. 2 als auch Abs. 4 als Adressaten der Vereinbarungen nicht mehr wie in der bisherigen Fassung nur die Träger von Einrichtungen und Diensten benennt, sondern vielmehr die freien Träger an sich.

- Damit sind Vereinbarungen mit allen freien Trägern der Jugendhilfe abzuschließen.

Nicht von der Regelung erfasst sind sonstige kommunale Träger, z. B. kreisangehörige Gemeinden / Städte und Bezirke sowie privat-gewerbliche Träger der Jugendhilfe. Es sind jedoch auch hier Vereinbarungen möglich und empfehlenswert!

Ob die Vereinbarungen mit den freien Trägern jeweils auf deren unterster Ebene abgeschlossen werden müssen, oder ob bspw. ein Landesverband mit dem überörtlichen Träger eine bindende Vereinbarung für den gesamten Verband abschließen kann, ergibt sich allein aus der satzungsmäßigen Binnenstruktur des Verbandes, und ob aufgrund der bestehenden Befugnisse des Landesverbandes bindende Vereinbarungen für andere Ebenen des Verbandes bis hin zu den betreffenden Ortsgruppen abgeschlossen werden können (Verbände sind eine Rechtsgruppe. Örtliche Vereine sind ein Rechtsträger.).

Regelmäßig dürfte dies zumindest im Bereich der Jugendverbände nicht möglich sein, sodass Vereinbarungen mit den einzelnen rechtlich unabhängigen Ortsgruppen, eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen etc. abgeschlossen werden müssen.

Regelungsinhalt § 72 a SGB VIII

- verwaltungsrechtliches Tätigkeitsverbot, dass an Sicherheitsbedürfnisse ausgerichtet ist
- negativ spezialpräventiv = abschreckende Wirkung

Begriffe

Vereinbarungen i. S. d. § 72 a SGB VIII sind öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem öffentlichen und freien Träger. Die Inhalte unterliegen grundsätzlich der Vertragsfreiheit, sodass die Vertragsbedingungen im Einzelnen zwischen den Trägern ausgehandelt werden können.

Die Verpflichtung, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, bewirkt entsprechende Handlungspflichten, deren Verletzung zu Haftungsfällen führen kann. In einem entsprechenden Prozess wird das Gericht insbesondere die Fragen zu klären haben, ob dem Träger ein Organisationsverschulden vorgeworfen werden kann, ob er in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer entsprechenden Vorstrafe seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, und ob diese Pflichtverletzungen für den vorliegenden Haftungsfall ursächlich waren.

Zu 4. **Qualitätsentwicklung und -sicherung als Aufgabe und Fördervoraussetzung (§ 79 a und § 74 SGB VIII)**

§ 74 Durch die Änderung des § 74 SGB VIII wird die Beachtung der Qualitätsstandards nach § 79 a SGB VIII grundsätzlich zur Förderbedingung. Diese Verknüpfung setzt eine Zusammenwirkung und Einbeziehung der freien Träger durch den Jugendhilfeträger voraus.

§ 79 Um Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiter zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt.

Fazit

- Bei allen Trägern der Jugendhilfe besteht grundsätzlich die Überzeugung, den Kinderschutz ernst zu nehmen und verbessern zu wollen.
- Die Regelungen des BKiSchG waren und sind sowohl in ihrer Auslegung, als auch im Hinblick auf eine sinnvolle Umsetzung umstritten. Sie stellen kein umfassendes Schutzkonzept dar! Eine Rechtssicherheit wird voraussichtlich nur im Wege der Rechtsprechung erzielt werden können.
- Auf Landkreisebene sollten im Dialog Umsetzungsformen von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt entwickelt werden. Hierzu gehören auch Ausbildungseinheiten für JugendleiterInnen.

> Mit den derzeitigen personellen und finanziellen Ressourcen lassen sich die geforderten rechtlichen Belange nur in Ansätzen realisieren.